

Praxisnetze

Richtlinie zur Anerkennung von Praxisnetzen
nach § 87b Abs. 4 SGB V

Stand: 01.10.2015

Inhaltsverzeichnis

	SEITE
■ Präambel	2
I. Formeller Teil	3
§ 1 Regelungsgegenstand	3
§ 2 Verfahren zur Anerkennung	3
II. Materieller Teil	4
§ 3 Strukturvorgaben	4
§ 4 Versorgungsziele und Kriterien	6
§ 5 Anerkennung des Praxisnetzes	7
III. Pflichten anerkannter Praxisnetze	7
§ 6 Berichterstattung	7
§ 7 Änderungsanzeige	8
IV. Inkrafttreten	8
§ 8 Inkrafttreten	8

Präambel

Diese Richtlinie der KV Hessen basiert auf Kriterien und Qualitätsanforderungen für die Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V, welche die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) als Rahmenvorgabe für Richtlinien der Kassenärztlichen Vereinigungen, insbesondere zu Versorgungszielen entwickelt, im Einvernehmen mit dem GKV-Spitzenverband ausgearbeitet und mit den Kassenärztlichen Vereinigungen abgestimmt hat (KBV-Rahmenvorgabe). Die KBV-Rahmenvorgabe ist mit Wirkung zum 01.05.2013 in Kraft getreten.

Mit Zusammenschlüssen von Vertragsärzten verschiedener Fachrichtungen (vernetzte Praxen bzw. Praxisnetze) zur interdisziplinären, kooperativen und medizinischen ambulanten insbesondere wohnortnahen Betreuung und Versorgung der Patienten können die ambulanten Versorgungsstrukturen verbessert werden. Ziel solcher Kooperationen ist die Optimierung ambulanter Versorgung, wodurch die Qualität sowie die Effizienz und Effektivität der vertragsärztlichen Versorgung im Rahmen einer intensivierten fachlichen Zusammenarbeit gesteigert werden kann.

Zur Anerkennung von Praxisnetzen beschließt die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen entsprechend § 87b Absatz 4 SGB V folgende Richtlinie, die auf der Rahmenvorgabe der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Absatz 4 SGB V basiert.

I. Formeller Teil

§ 1 Regelungsgegenstand

- (1) Diese Richtlinie regelt die Anerkennung von Praxisnetzen gemäß § 87b Absatz 4 SGB V. Praxisnetze im Sinne dieser Richtlinie sind Zusammenschlüsse von Vertragsärzten und Vertragsärztinnen verschiedener Fachrichtungen sowie Psychotherapeuten und Therapeutinnen zur interdisziplinären, kooperativen, wohnortnahen ambulanten medizinischen Versorgung unter Berücksichtigung der lokalen sozio-demographischen Situation in Hessen. Ziel solcher Kooperationen ist, die Qualität sowie die Effizienz und Effektivität der vertragsärztlichen Versorgung im Rahmen einer intensivierten fachlichen Zusammenarbeit zu steigern.
- (2) Die Kooperation innerhalb von Praxisnetzen erfolgt unter Beachtung geltender berufs- und sozialrechtlicher Bestimmungen. Die freie Arztwahl und die freie Wahl anderer Gesundheitsberufe durch die Patienten bleiben unberührt.
- (3) Auf der Grundlage der von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in der Rahmenvorgabe für die Anerkennung von Praxisnetzen definierten Kriterien konkretisiert die KV Hessen in dieser Richtlinie die Anerkennung von Praxisnetzen und weicht dabei ggf. in begründeten Fällen – insbesondere aufgrund regionaler Besonderheiten – von der Rahmenvorgabe der Kassenärztlichen Bundesvereinigung ab.

§ 2 Anerkennungsverfahren

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung kann besonders förderungswürdige Praxisnetze gemäß § 87b Abs. 4 SGB V anerkennen. Ein Praxisnetz ist besonders förderungswürdig, wenn die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 erfüllt sind. Der Vorstand kann in besonderen oder speziellen Einzelfällen von diesen Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.
- (2) Das Anerkennungsverfahren wird von der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen durchgeführt. Für das Anerkennungsverfahren besteht eine Meldestelle bei der Kassenärztlichen Vereinigung:

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Abteilung Sicherstellung/Team Bedarfsprüfung
Georg-Voigt-Straße 15
60325 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 79502-632
Fax: (069) 79502-190
EMail: bedarfspruefung@kvhessen.de

(3) Zur Registrierung und zur Antragstellung entsprechend dieser Richtlinie ist das von der KV Hessen als Anlage 4 der Richtlinie festgelegte und im Internet unter www.kvhessen.de/praxisnetze abrufbare Formular zu verwenden. Die Anerkennung als Praxisnetz durch die KV Hessen erfolgt, wenn

1. das Praxisnetz bei der KV Hessen registriert wurde,
2. ein Antrag des Praxisnetzes auf Anerkennung bei der KV Hessen gestellt und die Vertretungsmacht für das Praxisnetz dabei durch Vorlage einer Vollmacht nachgewiesen wurde,
3. die Voraussetzungen nach §§ 3 und 4 durch das Praxisnetz erfüllt werden und die geforderten Nachweise vorgelegt wurden.

(4) Die KV Hessen entscheidet über die Anerkennungsanträge in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bei der KV Hessen schriftlich durch Bescheid.

II. Materieller Teil

§ 3 Strukturvorgaben

(1) Das Praxisnetz hat folgende Strukturvorgaben nachzuweisen:

1. Teilnahme von mindestens 20 und höchstens 100 vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Praxen.

(a) Netzpraxen gemäß Nr. 1 sind insbesondere folgende Praxiskonstellationen:

(i) Einzelpraxen (niedergelassener einzelner Vertragsarzt oder Vertragspsychotherapeut), inklusive Filialen und ausgelagerter Praxisräume, sind jeweils eine Netzpraxis,

(ii) Praxisgemeinschaften in Abhängigkeit der Anzahl der Hauptbetriebsstätten, über welche die Abrechnung erfolgt (je Hauptbetriebsstätte besteht eine Netzpraxis),

(iii) Örtliche Berufsausübungsgemeinschaften inklusive Filialen und ausgelagerter Praxisräume sind jeweils eine Netzpraxis,

(iv) Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften inklusive Filialen und ausgelagerter Praxisräume sind jeweils eine Netzpraxis,

(v) Medizinische Versorgungszentren (MVZ) inklusive Filialen und ausgelagerter Praxisräume sind jeweils eine Netzpraxis.

Bei Netzpraxen nach (ii) – (iv) muss aus dem Anerkennungsantrag hervorgehen, dass mindestens ein Vertragsarzt bzw. ein Vertragspsychotherapeut der jeweiligen

Praxis Mitglied des antragstellenden Praxisnetzes und damit Netzarzt ist. Es muss jeweils die Hauptbetriebsstättennummer der Praxis des Vertragsarztes bzw. des Vertragspsychotherapeuten bei Antragsstellung angegeben werden. Die Hauptbetriebsstätte der Netzpraxen muss im Netzgebiet liegen. Im Falle einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft muss der Ort der Zulassung des Netzarztes (Vertragsarztsitz) im Netzgebiet liegen.

(b) Von der Vorgabe nach Nr. 1 kann hinsichtlich der Obergrenze (bis zu einer Anzahl von maximal 150 Netzpraxen), nicht jedoch hinsichtlich der Untergrenze (Untergrenze: 20 Netzpraxen) abgewichen werden, wenn die Größe der Versorgungsregion und / oder der Versorgungsradius und / oder die Bevölkerungsdichte die Abweichung begründet.

2. Teilnahme von mindestens 3 Fachgruppen, wobei Ärzte gemäß § 73 Abs. 1a, Satz 1 Nr. 1., 3., 4. oder 5. SGB V im Praxisnetz vertreten sein müssen
3. Die Praxisnetze erfassen mit den Betriebsstätten der teilnehmenden vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Praxen ein auf die wohnortnahe Versorgung bezogenes zusammenhängendes Gebiet.
4. Die teilnehmenden vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Praxen haben sich zum Praxisnetz in der Rechtsform einer Personengesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft, eines eingetragenen Vereins oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zusammengeschlossen
5. Das Praxisnetz besteht unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Nrn. 1 – 4 seit mindestens drei Jahren.
6. Das Praxisnetz unterhält eine verbindliche Kooperationsvereinbarung unter Berücksichtigung der Versorgungsziele gemäß § 4 – mit mindestens einem nichtärztlichen Leistungserbringer (z.B. Krankenpflege, Physiotherapie) oder einem stationären Leistungserbringer. Die freie Wahl der Gesundheitsberufe bleibt unberührt.
7. Die Vereinbarung von gemeinsamen Standards für die teilnehmenden Arztpraxen, insbesondere zu
 - Unabhängigkeit gegenüber Dritten
 - Einhaltung von vereinbarten Qualitätsmanagementverfahren und -zielprozessen
 - Beteiligung an vereinbarten Maßnahmen zum Wissens- und Informationsmanagement.
8. Nachweis von Managementstrukturen durch
 - eine als eigene Organisationseinheit ausgewiesene Geschäftsstelle des Netzes
 - einen Geschäftsführer.

- einen ärztlichen Leiter / Koordinator zur Umsetzung der Vorgaben nach Nr. 7

(2) Die Nachweise erfolgen durch

1. Vorlage des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung und
2. einer Liste der Netzpraxen (Ärzte/Psychotherapeuten) gemäß Anlage 3 der Richtlinie in elektronischer Form unter Angabe der Einzelmitglieder, der jeweiligen Fachgruppen, der Betriebsstättennummer und der Anschrift sowie
3. der Anzeige gegenüber der zuständigen Ärztekammer (§ 23d Berufsordnung) und
4. der entsprechenden Kooperationsvereinbarung gemäß Abs. 1 Nr. 6 sowie
5. bei Abs. 1 Nr. 8 durch Protokolle von Gesellschafter- und Beiratssitzungen.

Änderungen im Hinblick auf die Strukturvoraussetzungen gemäß Abs. 1 sind der Kassenärztlichen Vereinigung unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Versorgungsziele und Kriterien

(1) Für die Anerkennung von Praxisnetzen gelten nachfolgende Versorgungsziele und Kriterien:

1. Versorgungsziel „Patientenzentrierung“
 - a. Patientensicherheit
 - b. Therapiekoordination/Kontinuität der Versorgung
 - c. Befähigung/Informierte Entscheidungsfindung
 - d. Barrierefreiheit im Praxisnetz
2. Versorgungsziel „Kooperative Berufsausübung“
 - a. Gemeinsame Fallbesprechungen
 - b. Netzzentrierte Qualitätszirkel
 - c. Sichere elektronische Kommunikation
 - d. Gemeinsame Dokumentationsstandards
 - e. Wissens- und Informationsmanagement
 - f. Kooperationen mit anderen Leistungserbringern
3. Versorgungsziel „Verbesserte Effizienz/Prozessoptimierung“
 - a. Darlegungsfähigkeit auf Praxis- wie auf Praxisnetzebene
 - b. Nutzung (oder Einbeziehung) Patientenperspektive
 - c. Beschleunigung von Diagnose- und Therapieprozessen im Praxisnetz
 - d. Wirtschaftlichkeitsverbesserungen
 - e. Nutzung von Qualitätsmanagement

- (2) Die Nachweise für die genannten Kriterien sind in Anlage 1 aufgeführt. Sie sind als Stufenkatalog gefasst. Die Anerkennung erfolgt jeweils für die nachgewiesene Stufe. Es können mehrere Stufen zusammen nachgewiesen werden.
- (3) Die Nachweise der Basis-Stufe (vgl. Anlage 1, II) sind Entscheidungsgrundlage.
- (4) Eine Verpflichtung des Praxisnetzes zur Weiterentwicklung zur nächsten Stufe besteht nicht.

§ 5 Anerkennung des Praxisnetzes

- (1) Einem anerkannten Praxisnetz weist die KV Hessen eine Praxisnetznummer (PNR) zu.
- (2) Die Veröffentlichung anerkannter Praxisnetze erfolgt auf den Internetseiten der KV Hessen.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Anerkennung sind die Anforderungen gemäß der §§ 3 und 4 durch das Praxisnetz nach Ablauf von fünf Jahren nach Zugang des Anerkennungsbescheids unaufgefordert erneut gegenüber der KV Hessen nachzuweisen. Weist das anerkannte Praxisnetz die Anforderungen gemäß Satz 1 gegenüber der KV Hessen nicht rechtzeitig nach, kann die KV Hessen eine Nachfrist von bis zu sechs Monaten setzen. Werden die Anforderungen innerhalb dieser Frist nicht nachgewiesen, ist die Anerkennung seitens der KV Hessen durch Bescheid schriftlich zu widerrufen. In diesem Fall, kann ein erneuter Antrag auf Anerkennung erst nach Ablauf einer Sperrfrist von sechs Monaten, gerechnet ab Zugang des Widerrufsbescheids beim Praxisnetz, gestellt werden.

III. Pflichten anerkannter Praxisnetze

§ 6 Berichterstattung

- (1) Die durch die KV Hessen anerkannten Praxisnetze haben der KV Hessen jährlich spätestens bis zum 31.03. einen Netzbericht gemäß Anlage 1 über das komplette vergangene Kalenderjahr zu übermitteln. Der erste Netzbericht ist über das komplette, auf die Anerkennung folgende Kalenderjahr auszustellen und der KV Hessen spätestens bis zum 31.03. des darauf folgenden Kalenderjahres vorzulegen.
- (2) Für den Fall, dass ein Praxisnetz der Übermittlung des Netzberichtes innerhalb des gemäß Abs. (1) vorgegebenen Zeitraumes nicht nachkommt, erfolgt eine Aufforderung der KV Hessen zur Nachreichung innerhalb von weiteren zwei Wochen, gerechnet ab Zugang des Aufforderungsschreibens beim Praxisnetz. Für den Fall, dass auch nach Aufforderung der Netzbericht nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes nach

Satz 1 (zwei Wochen) bei der KV Hessen eingeht, kann die KV Hessen die Anerkennung des Praxisnetzes durch Bescheid widerrufen. § 6 Abs. (III) Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Die KV Hessen übermittelt der KBV jährlich die aggregierten Übersichten zu den Netzberichten nach Abs. (I) gemäß Anlage 2 zur Fortentwicklung der KBV-Rahmenvorgabe (Versorgungsbericht). Die Datenübertragung erfolgt gemäß der KBV-Rahmenvorgabe in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 7 Änderungsanzeige

- (1) Praxisnetze, die durch die KV Hessen anerkannt wurden sind verpflichtet, jede Änderung der Voraussetzungen zur Anerkennung als Praxisnetz nach §§ 3 und 4 unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach Kenntnis des Geschäftsführers des Netzes, gegenüber der KV Hessen schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der KV Hessen das Datum der eingetretenen Änderung mitzuteilen. Hierfür ist das von der KV Hessen im Internet unter www.kvh.de/praxisnetze abrufbare Formular zu verwenden. Die KV Hessen bestätigt dem Praxisnetz die Änderungsanzeige innerhalb von vier Wochen ab deren Eingang bei der KV Hessen und stellt im Rahmen der Bestätigung fest, ob durch die Änderung der Anerkennungsstatus des Praxisnetzes betroffen ist und welche Maßnahmen das anzeigende Praxisnetz ergreifen kann, um den Anerkennungsstatus zu erhalten. Maßgeblich für den Eingang der Änderungsanzeige bei der KV Hessen ist der Poststempel.
- (2) Im Falle einer Auswirkung der Änderung innerhalb eines Praxisnetzes auf den Anerkennungsstatus gemäß Abs. (1) gewährt die KV Hessen dem Praxisnetz eine Übergangsfrist von sechs Monaten ab Kenntnis des Geschäftsführers des Praxisnetzes, um die Voraussetzungen für eine Anerkennung wieder herzustellen.
- (3) Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß der Absätze (1) und (2) kann die KV Hessen die Anerkennung schriftlich durch Bescheid widerrufen. In schwerwiegenden Fällen einer Nichterfüllung dieser Verpflichtungen, insbesondere bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Verhalten, gilt für das Praxisnetz eine Sperrfrist von einem Jahr. Nach Ablauf dieser Sperrfrist kann das Praxisnetz erneut einen Antrag auf Anerkennung gemäß § 2 bei der KV Hessen stellen.

IV. Inkrafttreten

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 23.10.2015 in Kraft.